

überschrift *DE VERITATE* (Z. 30) zu erkennen gibt, dürfte die Gliederung in durchaus zeittypischer Weise einzelnen (Herrscher-)Tugenden gefolgt sein. Unter dieser Voraussetzung legt der Inhalt des vorausgehenden Abschnitts die Annahme einer Überschrift *DE FIDE* nahe, während nach der erwähnten Unterbrechung zwischen fol. 1 und fol. 2 sichtlich *DE IUSTITIA* gehandelt wird. Diese Abfolge findet eine deutliche Bestätigung in den ganz parallel formulierten Kapitel-Schlüssen auf fol. 1^v und fol. 3^v: *Propter quod nemo te circumveniat homo* (bis *ho-* verloren fol. 3^v) *dei, si fidem (iusticiam fol. 3^v) servare nolueris, nec in hoc saeculo nec in futuro salvus esse poteris, et quisquis tibi de non servanda fide (iustitia fol. 3^v) consilium dederit, verus consiliarius tibi in hac parte nullo modo esse poterit* (Z. 26–30, 102–107). Die auf fol. 3^v anschließend gebotene Überschrift *DE CONSILIO ET CONSILIARIIS, CUM QUIBUS HEC TRIA SERVARI DEBENT* (Z. 107–109) macht darüber hinaus klar, daß nur diese drei und keine weiteren Tugenden zuvor erörtert waren, und leitet im übrigen das Ende des Werkes ein, denn der folgende Abschnitt schließt auf fol. 5^r ab, ohne diese Seite voll auszufüllen und bevor auf der Rückseite die *Divisio regnorum* von vorn beginnt. Der Abschnitt über die Ratgeber ist damit der einzige, der sich in vollem Umfang überblicken läßt (fol. 3^v – 5^v mit 59 Zeilen); er erreicht etwa die halbe Länge der beiden Kapitel *DE VERITATE* und *DE IUSTITIA* zusammen, die mit Einschluß der Lücke nach fol. 1 (= 38 Zeilen) insgesamt 115 Zeilen umfassen, doch darf man sich die Proportionen nicht zu schematisch vorstellen, denn der *IUSTITIA*-Abschnitt macht selbst nach der Lücke noch 69 Zeilen aus (Z. 39–107). Es muß daher offen bleiben, ob vor fol. 1 dem Kapitel *DE FIDE* über die 30 erhaltenen Zeilen (Z. 1–30) hinaus noch höchstens 38 weitere (= 1 Blatt) oder mehr zugeacht waren.

Für die Bestimmung der Gattung ist maßgebend, daß die Darlegungen an einen wiederholt angesprochenen Adressaten gerichtet sind, also Briefcharakter haben, was bedeutet, daß der Empfänger vermutlich am verlorenen Anfang des Werkes mit Namen bezeichnet war. Es handelt sich um einen Herrscher (*o princeps*, Z. 115), und da auch das Thema ausdrücklich mit *de rege et regno* (Z. 151 f.) umschrieben wird, kann man von einem paränetischen Schreiben nach Art der bekannten karolingischen Fürstenspiegel⁹

⁹) Vgl. Hans Hubert Anton, Fürstenspiegel und Herrscherethos in der Karolingerzeit (Bonner Historische Forschungen 32, 1968), Otto Eberhardt, *Via Regia*. Der Fürstenspiegel Smaragds von St. Mihiel und seine literarische Gattung (Münstersche Mittelalter-Schriften 28, 1977), zuletzt Hans Hubert Anton, Fürstenspiegel (A), in: Lexikon des Mittelalters 4 (1989) Sp. 1040–1049.